



Brüssel, den 9. April 2019  
(OR. en)

8359/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0216(COD)**

---

---

**AGRI 203  
AGRIFIN 28  
AGRILEG 77  
AGRIORG 23  
AGRISTR 29  
CODEC 885  
CADREFIN 199**

**VERMERK**

---

|            |                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Vorsitz                                                                                          |
| Empfänger: | Rat                                                                                              |
| Betr.:     | Verordnung über die GAP-Strategiepläne<br>– Aussprache des Rates über die neue grüne Architektur |

---

Für die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 15. April 2019 erhalten die Delegationen in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes zum oben genannten Thema sowie Fragen zur Strukturierung der Aussprache der Ministerinnen und Minister.

**Non-Paper zur grünen Architektur zur Vorbereitung der Aussprache der  
Ministerinnen und Minister  
auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 15. April**

Der Vorsitz schlägt vor, auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 15. April eine Orientierungsaussprache über die grüne Architektur im Rahmen der Reform der GAP nach 2020 (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) zu führen. Um die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) zu strukturieren, schlägt der Vorsitz die nachstehenden Fragen zur Billigung durch den SAL und zur weiteren Beratung durch die Ministerinnen und Minister vor.

**1. Konditionalität:**

Der zentrale Grundsatz der Konditionalität besteht darin, den Erhalt der GAP-Unterstützung an die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Klima zu knüpfen. Mit der im Kommissionsvorschlag enthaltenen neuen, erweiterten Konditionalität würden das aktuelle System der Auflagenbindung (Cross-Compliance-Regelung) und die Ökologisierung zusammengelegt sowie mehrere neue Elemente eingeführt. Die Mitgliedstaaten gaben zu bedenken, dass die erweiterte Konditionalität (ebenso wie andere Elemente der grünen Architektur) dem übergeordneten Ziel einer deutlichen Vereinfachung zuwiderlaufen könnte. Sie äußerten unterschiedliche Ansichten dazu, welche der von der Kommission vorgeschlagenen grundlegenden Standards und Anforderungen Teil der Konditionalität sein sollten. Bei einigen Anforderungen gäbe es die Möglichkeit, sie stattdessen durch Öko-Regelungen zu unterstützen oder sie in die künftigen Beratungsdienste (z. B. das Betriebsnachhaltigkeitsinstrument) zu integrieren.

In den Vorschlägen der Kommission für die GAP-Reform nach 2020 ist die Zusage enthalten, sich in Bezug auf Umwelt und Klima höhere Ziele zu setzen, zugleich aber auch eine stärkere Vereinfachung und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, indem die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der strategischen Planung ihrer Interventionen und Konditionalität erhalten, um diese ihren nationalen/regionalen Herausforderungen und echten Bedürfnissen entsprechend anpassen zu können. Anders als im laufenden Zeitraum, in dem Kleinerzeuger, die sich für die besondere Kleinerzeugerregelung entschieden haben, von Cross-Compliance-Kontrollen und -Sanktionen ausgenommen werden, ist bei der erweiterten Konditionalität keine Ex-Ante-Ausnahme auf EU-Ebene vorgesehen.

**FRAGE 1: In Anbetracht der angestrebten ehrgeizigeren Umwelt- und Klimaziele der GAP nach 2020 sowie des Ziels der Vereinfachung und der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten für die Anpassung der grünen Architektur übertragen wird: Welche der von der Kommission vorgeschlagenen grundlegenden Standards und Anforderungen befürworten Sie und welche nicht? Stimmen Sie ferner zu, dass die Konditionalität für alle Beihilfebegünstigten gelten sollte, oder sollten Kleinerzeuger von den Kontroll- und Sanktionsregelungen der Konditionalität, die in der horizontalen Verordnung festgelegt sind, ausgenommen werden?**

## **2. Öko-Regelungen in Säule I:**

Der Vorschlag der Kommission enthält neue, auf Umwelt und Klima ausgerichtete Zahlungsregelungen, die ein wesentliches Element der künftigen GAP darstellen, die sogenannten Öko-Regelungen. Gezielte Direktzahlungen, insbesondere für öffentliche Güter, sind unerlässlich, um Ausgaben zu rechtfertigen. Die Mitgliedstaaten werden eine oder mehrere Öko-Regelungen, für die kein Mindesthaushalt erforderlich ist, ausarbeiten und den Betriebsinhabern zur Verfügung stellen müssen; für die Betriebsinhaber dagegen werden die Regelungen fakultativ sein. Laut dem Kommissionsvorschlag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, beide Interventionskategorien (d. h. Öko-Regelungen unter Säule I und Bewirtschaftungsverpflichtungen unter Säule II) anzubieten, dagegen steht den Betriebsinhabern die Teilnahme frei; wobei die Höhe der Zahlung bei den Öko-Regelungen flexibler gehandhabt werden kann.

Viele Delegationen vertraten die Auffassung, dass den Mitgliedstaaten die Aufnahme von Öko-Regelungen in ihre GAP-Strategiepläne freistehen sollte.

**FRAGE 2: In Anbetracht der vorhergehenden Ausführungen: Stimmen Sie zu, dass – wie von der Kommission vorgeschlagen – Öko-Regelungen unter Säule I für die Mitgliedstaaten verpflichtend, für Betriebsinhaber aber fakultativ sein sollten, oder braucht es Ihrer Auffassung nach mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten?**

### **3. Unterstützung für Umwelt und Klima durch Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums:**

In der Säule II wird weiterhin eine breite Palette von Interventionen zur Verfügung stehen, die Umwelt und Klima zugute kommen. Die derzeitigen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, Verpflichtungen zu ökologischem/biologischem Landbau und Waldumweltverpflichtungen werden im Rahmen der vorgeschlagenen "Umwelt-Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen" fortgesetzt. Damit bekommen Betriebsinhaber und andere Begünstigte, die für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren Verpflichtungen eingehen, die der Umwelt und dem Klima zugute kommen, einen Ausgleich.

Ähnlich wie bei den vorgeschlagenen neuen Öko-Regelungen wäre die Gestaltung der Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen für die Mitgliedstaaten verpflichtend, wohingegen die Betriebsinhaber diese Verpflichtungen freiwillig eingehen könnten. Angesprochen wurden darüber hinaus der Ansatz eines allgemeinen Leistungsbonus im Rahmen eines Anreizmechanismus zur Förderung guter Umwelt- und Klimaleistungen sowie die Mindestmittelzuteilung von wenigstens 30 % der Gesamtbeteiligung des ELER, die für klima- und umweltbezogene Interventionen vorgesehen werden sollen. Was die Mittelzuteilung betrifft, so wurde erörtert, ob die Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen in diesen 30 % enthalten sein sollten.

#### **Ein größerer Gesamtbeitrag beider Säulen zu den Umwelt- und Klimazielen:**

Die Mitgliedstaaten erörterten weitere wichtige Konzepte und allgemeine Bestimmungen, die für die Wirksamkeit der grünen Architektur insgesamt relevant sein könnten, unter anderem z. B.:

- die ausdrückliche Forderung nach ehrgeizigeren Umwelt-/Klimazielen (Artikel 92) und
- die Bestimmung, dass durch Maßnahmen im Rahmen der GAP-Strategiepläne voraussichtlich 40 % der Gesamtfinanzausstattung zu den Klimazielen beitragen werden.

***FRAGE 3: Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, mindestens 30 % der ELER-Mittel für Klima- und Umweltmaßnahmen vorzusehen? Sind Sie mit der Forderung nach ehrgeizigeren Umwelt-/Klimazielen gemäß Artikel 92 einverstanden? Reichen die allgemeinen Bestimmungen aus, um die Betriebsinhaber dazu anzuspornen, einen Beitrag zum Erreichen der gesteckten Ziele zu leisten, während zugleich im Hinblick auf Umwelt- und Klimaziele gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden?***